



## Satzung des i.a.c. Würzburg e.V.

|     |  |    |
|-----|--|----|
| §1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr                     | 2  |
| §2  | Zweck  | 2  |
| §3  | Erwerb der Mitgliedschaft                        | 2  |
| §4  | Beendigung der Mitgliedschaft                    | 3  |
| §5  | Mitgliedsbeitrag                                 | 5  |
| §6  | Rechte der Mitglieder                            | 5  |
| §7  | Pflichten der Mitglieder                         | 5  |
| §8  | Geschäftsführender Ausschuss                     | 6  |
| §9  | Zuständigkeit des geschäftsführenden Ausschusses | 7  |
| §10 | Vorstand   | 7  |
| §11 | Mitgliederversammlung                            | 8  |
| §12 | Zeit und Ort der Mitgliederversammlung           | 9  |
| §13 | Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung       | 10 |
| §14 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung       | 10 |
| §15 | Beurkundung                                      | 11 |
| §16 | Satzungsänderung                                 | 12 |
| §17 | Auflösung des Vereins                            | 12 |

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg"
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg und wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Erweiterung und Vertiefung universitären Wissens und die Förderung der akademischen Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Akquise von Projekten aus der Wirtschaft und deren Vermittlung an studentische Projektgruppen verwirklicht. Diese erarbeiten individuelle Lösungsvorschläge und -konzepte bezüglich unternehmensspezifischer Probleme. In den vom Verein betreuten Projektgruppen werden Studenten das universitäre Wissen in die Praxis übertragen und eine individuelle Problemlösung für die jeweiligen Auftraggeber erarbeiten.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die Student, Referendar oder Doktorand ist. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen auch anderen Personen die Mitgliedschaft verleihen. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden nach:
  - a) aktiven Mitglieder
  - b) passiven Mitglieder
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.

- 3) Aktive Mitglieder sind nur Personen, die nach Abs.1 S.1 Mitglieder werden können und ihren Vereinspflichten nach §7 ordnungsgemäß nachkommen. Die aktive Mitgliedschaft endet jeweils ex nunc mit Ablauf der in §7 bestimmten Fristen und Termine. Das betroffene Mitglied wird über das Ende der aktiven Mitgliedschaft vom geschäftsführenden Ausschuss benachrichtigt. Erfüllt das Mitglied seine Pflichten nach Ende der aktiven Mitgliedschaft wieder ordnungsgemäß, steht einer erneuten aktiven Mitgliedschaft nichts im Wege.
- 4) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktive Mitglieder sind. Ist die universitäre Laufbahn eines Mitgliedes seit mindestens drei Monaten beendet, so ist es passiv. Passive Mitglieder sind mit Ausnahme von §14 Abs. 1 nicht stimmberechtigt.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wer ein Vereinsamt innehat (z.B. Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss) kann nicht austreten, solange er das Amt innehat.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es passives Mitglied ist.
  - b) wenn dies spätestens drei Monate nach seiner Aufnahme in den Verein beantragt wird. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung per Post oder E-Mail.
  - c) wenn das Mitglied einer Änderung der §§5 und 15 Abs.3 Satzung nicht zustimmt.

- d) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Verein, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Mitglieds, die Mitgliedschaft unzumutbar macht. Ein solcher Grund ist insbesondere dann vorhanden, wenn das Mitglied eine ihm nach der Satzung oder den aufgrund der Satzung erlassenen Beschlüsse der Vereinsorgane obliegende, wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Ausschuss. Das auszuschließende Mitglied kann verlangen, dass die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen wird. Vor der Entscheidung ist das Mitglied:
- a) anzuhören,
  - b) über sein Recht nach Satz 2 zu informieren.

Einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn der geschäftsführende Ausschuss auf den Ausschluss verzichtet.

- 5) Über den Ausschluss nach Abs.3c entscheidet jedoch immer die Mitgliederversammlung.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag werden nicht erhoben.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein und den anderen Mitgliedern jederzeit die Rechte und Pflichten, die sich aus Treu und Glauben ergeben.
- 2) Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln, sofern kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt. Die Rechte eines Mitglieds können aus sachlichen Gründen insbesondere dann verkürzt werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Bei Mitgliedern, die ihre akademische Ausbildung beendet haben, ist es sinnvoll, die Mitwirkung einzuschränken.
- 3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie passive Mitglieder.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert jedes Mitglied die Satzung des Vereins.
- 2) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass es Mitteilungen des Vereins zuverlässig und jederzeit erreichen. Insbesondere hat es den Verein über Anschriften und Adressänderungen – vor allem auch Änderung der E-Mail-Adresse – rechtzeitig zu informieren. Die Folgen einer Pflichtverletzung hat das Mitglied zu tragen. Reagiert ein Mitglied auf eine Mitteilung des Vereins, in der explizit um Empfangsbestätigung gebeten wird, binnen einer Frist von vier Wochen nicht, so darf der Verein davon ausgehen, dass der Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachgekommen worden ist.

## **§8 Geschäftsführender Ausschuss**

- 1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Vereinsvorsitzenden und den Ressortleitern. Letztere werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ernannt. Über die Entlassung der Ressortleiter entscheidet die MV.
- 2) Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschuss ermächtigen weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Neubesetzung anordnen. Zu Ausschussmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Von dieser Vorschrift kann die Mitgliederversammlung durch besonderen Beschluss Befreiung erteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Ausschussmitglieds.
- 3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses verliert sein Amt, wenn:
  - a) die Mitgliederversammlung dies beschließt und gleichzeitig anordnet.
  - b) es sein Amt niederlegt.
  - c) ein Nachfolger bestimmt wird.
  - d) es ausgeschlossen wird (§10 Abs.4).
  - e) seine Mitgliedschaft im Verein endet.
- 4) Ein Ausschussmitglied darf sein Amt nur niederlegen, wenn ein Nachfolger bestimmt wurde, der sofort die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernimmt, es sein denn, dass für die Niederlegung des Amtes ein wichtiger Grund spricht, der ein weiteres Verbleiben im Amt unzumutbar macht. Als Übergangsregelung kann der Vorstand das Amt eines Ressortleiters unbesetzt lassen. Der geschäftsführende Ausschuss verringert seine Mitglieder entsprechend.

- 5) Der geschäftsführende Ausschuss regelt seine Geschäftsordnung.
- 6) Zu einem Beschluss ist die Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder ausreichend.
- 7) Über den Umfang der Mitgliedschaftsrechte entscheidet nach billigem Ermessen im Rahmen der Satzung und des Gesetzes der geschäftsführende Ausschuss.

## **§9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Ausschusses**

- 1) Der geschäftsführende Ausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein alleine vertreten.
- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 250€ die Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses erforderlich ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand an die Weisungen des geschäftsführenden Ausschusses gebunden ist.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Entlassung der Ressortleiter
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Beschluss über die Änderung der Satzung,
  - e) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - g) Entlastung von Ressortleitern und Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins entscheiden und regeln, sofern die Satzung oder das Gesetz dies nicht verbietet. Sie kann vom Vorstand und dem Ausschuss verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten informiert wird und ihre Entscheidung eingeholt wird.
- 3) Die Entscheidungen der Versammlung binden alle Vereinsorgane. Der geschäftsführende Ausschuss kann jedoch die Beschlüsse außer Vollzug setzen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Versammlung die Beschlüsse bei Kenntnis der Sachlage billigen würde.
- 4) Aus demselben Grund kann er in dringenden Fällen auch anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Er kann insbesondere eigene Mitglieder ausschließen oder Vorsitzende abberufen und Nachfolger ernennen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- 5) §10 Abs.4 gilt nicht bei Beschlüssen über :
  - a) den Ausschluss vom Mitgliedern,
  - b) Satzungsänderungen nach §15 Abs.1 und §15 Abs.3,
  - c) Auflösung des Vereins nach §16 Abs.1.



## **§12 Zeit und Ort der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Semester statt. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, außer die Geschäftsordnung lässt dies zu.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Ereignis eintritt.
- 3) Zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt sind:
  - a) geschäftsführende Ausschuss
  - b) eine Minderheit von einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Die in b) genannte Minderheit hat vor der Einberufung dem Vorstand Anzeige zu machen. Die Einberufung kann erst zwei Wochen nach der Anzeige erfolgen. Haben mehrere Minderheiten die Einberufung angezeigt, so steht das Einberufungsrecht derjenigen Minderheit zu, deren Anzeige dem Vorstand zuerst zugegangen ist. Es erlischt in diesem Falle eine Woche nach seinem Entstehen.

- 4) Mit der Einladung ist die vom Einberufenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung hat per schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung und die Tagesordnung sollen online abrufbar sein, wenn dies unter angemessenen Bedingungen möglich ist.
- 5) Jedes Mitglied kann jederzeit beim Vorstand schriftlich beantragen, dass eine bestimmte Angelegenheit von der Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied jederzeit einsehen. Der Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Er ist zu behandeln, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt. Ein Antrag der eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht, muss nicht bekannt gemacht werden. Die Versammlung kann jederzeit beschließen, dass die Behandlung der Anträge einer gesonderten Versammlung übertragen wird, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist.

## **§13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung. Soweit diese nichts bestimmt hat, kann auch der geschäftsführende Ausschuss die Regelungen treffen.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Sie müssen auch nicht gesondert eingeladen werden.

## **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es dem Verein mindestens drei Monate angehört, und in dieser Frist nicht sein Ausschluss beantragt wurde, ohne dass über denselben entschieden wurde. Passive Mitglieder sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt, die der Zustimmung sämtlicher Mitglieder bedürfen.
- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ihm einen unmittelbaren rechtlichen Vor- oder Nachteil bringt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 3) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung den Stimmberechtigten bezeichnet wird. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine weitergehende Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder eine in der Geschäftsordnung bezeichnete Mehrheit von ihnen, ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Personen anwesend, so ist den Neinstimmen der Betrag zuzurechnen, der sich aus der Differenz zwischen dem Quorum und den tatsächlich anwesenden Mitgliedern ergibt. Ist durch obige Vorschrift ein Beschluss abgelehnt, so kann der geschäftsführende Ausschuss oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer neuen Versammlung verlangen. §11 Abs.2 gilt entsprechend. Diese weitere Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn im Anschreiben darauf hingewiesen wird.
- 5) Bei Wahlen zwischen verschiedenen Möglichkeiten, sind alle Stimmen ungültig, die nicht für eine bestimmte nach der Geschäftsordnung zulässige Wahlmöglichkeit abgegeben wurden.

## **§15 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§16 Satzungsänderung**

- 1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom geschäftsführenden Ausschuss beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Das gleiche gilt für die Änderung des § 9 Abs.1.
- 3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins, dieses Abschnitts und von §5 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 4) Änderungsvorschläge der Satzung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gewünschte Änderungen sind zwingend in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§17 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein wird aufgelöst,
  - a) wenn sämtliche Mitglieder wegfallen.
  - b) wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Für den Beschluss gelten die Bestimmungen für Satzungsänderungen entsprechend.
  - c) wenn dies gesetzlich angeordnet wird.